## A. Allgemeine Borfdriften.

. .

Für ben Radiafrwertehr getten finngemäß die den Bertein: von Juhrwerten auf öffentlichen Wegen und Plähen regelieden poligeilichen Borfchriften, soweit nicht in nachfolgendem andere Befeinungung getroffen find.

ın nagjongensem ausere septemanungen gertopen jino. Auf Golfricher, nedeğe im esfentlishen Tenskoptergroerbe verwendet werben, sowie auf die Kahren dieser Näder finden neben den nadjtesjenden Vorjdyriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Transkoprigenerbe dienenden Uffedtermadmittet Anwenduma.

Auf Fahrrader, die nicht ansichließtlich durch menichliche Araft betrieben werben, finden die nachstehenden Borichristen insweit Anwendung, als nicht in den Borlchristen, betreffend den Berfehr mit Araftschrzeugen, ein anderes bestimmt ift.

## B. Bas fahrrab.

8 2

Jebes Fahrrad ning verfeben fein:

2. mit einer helltonenben Glode jum Abgeben von Barnungszeichen:

3. magrend ber Duntelheit und bei ftartem Alebel mit einer heftbrennenben Laterne mit farblofen Glafern, welche ben Lichtschein nach vorn auf die Febrefahm wirft.

## C. Der Habfahrer.

a Audmeis über bie Berion bee Rabfahrere.

8 3.

Der Rabsahrer hat eine auf seinen Ramen lautende Radsahrtarte bei sich zu führen und auf Berlangen bem zuftändigen Beamten vorzugeigen.
Die Karte wird von ber fur den gewöhnlichen Ausenklaftsort des Radsahrers

Die Narte wird von ber für ben gewöhnlichen Aufenthaltsort bed Rabfahrers Anfanigen Boligeibebeben nach bem Mufter ber Anlage unter Berwendung von auf Leinwand aufgezogenem Anjer ansachtellt.

Für Personen unter 14 Jahren erfolgt bie Ansstellung auf Antrag bes Balers, Bormundes ober sonftigen Gewaltsabers.